

Nr. 63/05 DER AKTUELLE BEGRIFF 09.09.2005

## Nachwahlen

Das Bundeswahlgesetz (BWG § 43) kennt seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag "Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen". Darin heißt es:

- "(1) Eine Nachwahl findet statt 1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist, 2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.
- (2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.
- (3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt."

Grundsätzlich sind alle Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteordnung, wie sie zur Hauptwahl bestanden haben, gültig. Der Landeswahlleiter kann notwendige Regelungen zur Anpassung des Nachwahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen. Von der Nachwahl ist bislang in folgenden Fällen Gebrauch gemacht worden:

Lfd. Nr.	Wahl zur	Datum der Bundes- tagswahl	Datum der Nachwahl	Wahlkreis (ggf. Wahlbezirk)	Grund der Nachwahl
1	4. WP	17. 9.1961	1. 10. 1961	151 Cochem	Tod des Wahlkreisbewerbers Fritz Klein (SPD)
2	5. WP	19. 9.1965	3. 10. 1965	135 Obertaunuskreis	Tod des Wahlkreisbewerbers Erich Henz (Aktionsgemein- schaft Unabhängiger Deutscher [AUD])
3		19. 9.1965	3. 10. 1965	236 Schweinfurt	Tod des Wahlkreisbewerbers Ernst Meier (Deutsche Friedens-Union [DFU])
4	11. WP	25. 1. 1987	1. 2. 1987	141 Groß-Gerau (Wahlbezirk Nr. 5 [Okrifteler Straße der Stadt Mörfelden Walldorf])	Zerstörung der Wahlurne am Wahltage um 17.45 Uhr durch einen Molotowcocktail
5	15. WP	22. 9.2002	22.9.2002	295 Sigmaringen	Tod des Wahlkreisbewerbers Dietmar Schlee (CDU)
6		22. 9.2002	22.9.2002	230 Passau	Tod des Wahlkreisbewerbers Maic-Roland Muth (PDS)

Die Nachwahl 1961 fand besondere Aufmerksamkeit, handelte es sich doch um die erste Nachwahl in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Nach erfolgter Wahl erläuterte der Bundeswahlleiter das Ergebnis dahingehend, dass eine "zunächst befürchtete starke Verminderung der Wahlbeteiligung" nicht eingetreten war und die Stimmabgabe "die selben Tendenzen" gezeigt hatte wie im übrigen Wahlgebiet. Die Sorge, dass in dem Wahlbezirk auf das bundesdeutsche Wahlergebnis in irgendeiner Weise reagiert werden würde, war somit gegenstandslos. Der Bundeswahlleiter stellte jedoch fest, dass die für die Sitzverteilung aufgrund der 5-%-Klausel nicht in Frage kommenden Parteien "besonders wenig Stimmen" erhalten hatten. Der Bundeswahlleiter vermutete, dass deren Anhänger offenbar entweder der Wahl ferngeblieben waren, oder es vorgezogen hatten, ihre Stimmen den im Bundestag vertretenen größeren Parteien zu geben. Die

Berechnung des vorläufigen Endergebnisses erfolgte auf der Basis des Wahlergebnisses im Wahlkreis 151 von 1957.

Auch bei der **Nachwahl 1965** wurden für die Berechnung der vorläufigen Sitzverteilung die Stimmergebnisse der Bundestagswahl von 1961 verwendet. Das Ergebnis der Nachwahl selbst wurde von amtlicher Seite nicht weiter kommentiert. Die Nachwahl im Wahlkreis 135 (Obertaunuskreis) erhielt jedoch insofern besondere Aufmerksamkeit, als sich dort der nicht auf der Landesliste abgesicherte CDU-Kandidat Walther Leisler-Kiep um das Direktmandat bewarb, das bei der Wahl 1961 noch von der SPD gewonnen wurde. Die FDP strebte hingegen ein gutes Zweitstimmenergebnis an, um nicht bundesweit einen Sitz zu verlieren, und forderte die Wähler zum Stimmensplitting auf. Die FDP gewann mehr Zweit- als Erststimmen, während Leisler-Kiep die meisten Erststimmen und damit das Direktmandat und die SPD die meisten Zweitstimmen gewann.

Die **1987** erforderlich gewordene **Nachwahl** im Wahlkreis 141 wurde erforderlich, weil kurz vor Schließung des Wahllokals die Wahlurne durch einen Molotowcocktail zerstört worden war. Das Wahlergebnis hatte keinen erkennbaren Einfluss auf das Bundestagswahlergebnis insgesamt. Bei den zur Bundestagswahl **2002** erforderlich gewordenen **Nachwahlen** war es rechtlich und organisatorisch möglich, den Nachwahltermin auf den Termin der Hauptwahl zu legen, so dass sich die Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses durch den Bundeswahlleiter nicht verzögerte.

Die Nachwahl für die Bundestagswahl zum 16. Deutschen Bundestag 2005 im Wahlkreis 160 Dresden wurde erforderlich durch den Tod der Direktkandidatin Kerstin Lorenz (NPD). Die Vorlage des amtlichen Endergebnisses der Bundestagswahl wird sich dadurch um mindestens eine Woche verzögern. Angesichts des möglicherweise knappen Wahlergebnisses wird vermutet, dass der Wahlkreis 160 mit seinen rund 219 000 Wahlberechtigten entscheidend sein könnte für die Bundestagsmehrheit. Ein genauer Termin für die Nachwahl steht noch nicht fest, wird aber spätestens für eines der ersten Oktober-Wochenenden avisiert. Die Zusammensetzung des 16. Bundestages wird erst nach der Nachwahl und der Bekanntgabe des offiziellen amtlichen Endergebnisses feststehen. Aufgrund des Wahlrechts kann das Ergebnis in Dresden auch Auswirkungen auf die Anzahl der Listensitze in anderen Bundesländern, die Überhangmandate und die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag insgesamt haben. Die NPD wird nun einen neuen Bewerber benennen, die Kandidaturen der anderen Parteien bleiben hingegen bestehen. Auch das Wählerverzeichnis wird weiter verwendet, so dass bis zur Nachwahl möglicher Weise volljährig gewordene oder neu zugezogene deutsche Staatsbürger nicht wählen können.

Nach Ansicht führender Staatsrechtler und Rechtspolitiker hätte eine Anfechtung der gesamten Bundestagswahl wegen der erforderlichen Nachwahl in Dresden keine Aussicht auf Erfolg. Obwohl eine Beeinflussung der Dresdner Wähler nicht auszuschließen sei, wenn am 18. September die Ergebnisse aus allen anderen Wahlkreisen bekannt gegeben würden, gäbe es zu einer Nachwahl juristisch keine Alternative, da nur auf diese Weise Chancengleichheit zwischen den Parteien hergestellt werden könne. Chancengleichheit gebe es aber nur, wenn in einer Nachwahl auch ein NPD-Kandidat zur Verfügung stehe. Allerdings wünsche man sich eine möglichst zeitnahe Terminierung der Nachwahl.

## Quellen:

- Schreiber, Wolfgang, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz. Köln, 7., neu bearb. Aufl. 2002. S. 573-579.
- Feldkamp, Michael F., unter Mitarbeit von Birgit Ströbel, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1994-2003. Baden-Baden 2005, S. 65f. (Internetausgabe: <a href="http://www.bundestag.de/bic/dbuch/index.html">http://www.bundestag.de/bic/dbuch/index.html</a>).
- http://www.bundeswahlleiter.de
- http://www.wahlsystem.de

Verfasser: ORR Dr. Michael F. Feldkamp, Fachbereich XI